

Maximilianstr. 14
93047 Regensburg

Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch & Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
93049 Regensburg
0941 / 64081678
www.lerch-prock.de

Vorweggenommene Erbfolge

Worauf müssen Eltern achten?

Version 1.6
02.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Widerruf von Zuwendungen durch das Sozialamt	3
2.1 Bedürftigkeit des Übergebers.....	3
2.2 Schenkungen.....	3
2.2.1 Gemischte Schenkung.....	4
2.2.2 Schenkung unter Auflage.....	5
2.2.3 Vorbehalt eines Nießbrauchs	5
2.2.4 Verzicht auf Nießbrauch ist Schenkung.....	5
2.2.5 Einwendungen gegen Rückforderungsanspruch des Sozialamts.....	6
2.2.5.1 Frist zur Rückforderung	6
2.2.5.2 Keine Rückforderung wenn Beschenkter selbst arm ist.....	6
2.2.5.3 Weitergabe des Geschenkes an eine dritte Person.....	6
2.2.6 Rückforderung nach vertraglich vereinbartem Rücktrittsrecht.....	7
2.2.7 Rückforderung wegen grobem Undank des Beschenkten.....	7
2.2.8 Abwicklung der Rückforderung einer Schenkung.....	7
3. Berücksichtigung der Pflichtteilsrechte.....	8
3.1 Pflichtteilergänzungsanspruch bei Schenkungen.....	8
3.1.1 Nur das Geschenk des Erblassers persönlich zählt.....	8
3.1.2 Staffelung der Pflichtteilergänzungsansprüche.....	9
3.1.3 Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs.....	9
3.1.3.1 Berechnung ohne Geschenk an Pflichtteilergänzungsberechtigten.....	10
3.1.3.2 Berechnung mit Geschenk an den Pflichtteilergänzungsberechtigten.....	10
3.1.4 Pflichtteilergänzung bei lebenslangem Nießbrauch	12
3.1.5 Pflichtteilergänzung bei lebenslangem Wohnrecht.....	12
3.1.6 Pflichtteilergänzung bei Vermögensübertragung an Ehepartner.....	12
3.1.7 Pflichtteilergänzung bei Lebensversicherung.....	13
3.1.8 Schuldner der Pflichtteilergänzungsansprüche.....	13
3.2 Berücksichtigung von Ausstattungen.....	13
3.2.1 Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Auseinandersetzung des Nachlasses.....	14
3.2.2 Keine Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Pflichtteilergänzung.....	15
3.2.3 Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Berechnung des Pflichtteils.....	15
3.2.4 Besserstellung pflegender Angehöriger im Erbrecht.....	17
3.2.5 Erweiterter Erblasserbegriff.....	17
3.2.6 Entscheidung zwischen Ausstattung oder Schenkung	18
4. Steuerliche Möglichkeiten bei Schenkung und Ausstattung.....	18
4.1 Mehrmalige Ausnutzung der Freibeträge.....	18
4.2. Schenkung auf Umwegen (Kettenschenkungen).....	18
5. Zusammenfassung.....	19
6. Anhang.....	20
6.1 Begriffe.....	20
6.2 Hinweise.....	20

1. Einleitung

Vorweggenommene Erbfolge ist die Übertragung von Vermögen durch einen späteren Erblasser auf eine oder mehrere Personen, die in Zukunft als Erben in Betracht kommen.¹ Wer die Übergabe von Vermögensgegenständen an seine Kinder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge plant, muss darauf achten, dass das Sozialamt den verschenkten Gegenstand oder Teile hiervon nicht später einfordern kann. Die Rückforderung kann in vielen Fällen durch frühzeitige Planung abgewendet werden. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, müssen bei der Übergabe zudem die Pflichtteilsrechte der anderen Kinder sowie die Ausgleichungspflichten der Kinder untereinander beachtet werden.

Für die sinnvolle Planung ist es zudem erforderlich, den Unterschied zwischen Schenkung und Ausstattung zu kennen, da die rechtlichen Folgen sehr verschieden sind.

2. Widerruf von Zuwendungen durch das Sozialamt

Wenn die eigenen Einkünfte und das Vermögen des Übergebers im Alter nicht ausreichen, kann er sich zunächst an das Sozialamt wenden. Das Sozialamt prüft dann, ob er bedürftig ist. Wenn der Übergeber innerhalb der letzten 10 Jahre einen Gegenstand, z.B. einen Bauplatz oder einen größeren Geldbetrag an eines seiner Kinder übertragen hat, prüft das Sozialamt zunächst, ob eine Schenkung oder eine Ausstattung vorliegt. Die Ausstattung kann im Gegensatz zur Schenkung nicht widerrufen werden. Eine Schenkung muss vom Sozialamt widerrufen werden, wenn der Schenkende in einem Pflegeheim untergebracht ist, soweit er die Kosten hierfür nicht selbst tragen kann.

2.1 Bedürftigkeit des Übergebers

Wer Sozialhilfe beansprucht, muss zuerst sein eigenes Einkommen und sein Vermögen verbrauchen. Nur eine kleine Kapitalreserve schließt die Bedürftigkeit nicht aus.² Seit 01.04.2017 sind dies 5.000,00 EUR.³ Kleinere Kapitalreserven für die eigene Bestattung (Sterbegeldversicherung) müssen dem älteren Menschen zusätzlich verbleiben. Das Bundessozialgericht hat in einem Urteil⁴ ausgeführt, dass die Vorsorge für den eigenen Todesfall in Form eines Bestattungsvorsorgevertrages in angemessener Höhe vor dem Zugriff des Sozialamtes geschützt ist. Das Sozialamt kann nicht die Verwertung verlangen. Dies gilt selbst dann, wenn der Vertrag erst kurz bevor der alte Mensch bedürftig geworden ist geschlossen wurde. In einem am 18.03.2008 entschiedenen Fall handelte es sich um eine Bestattungsvorsorge über 6.000,00 EUR. Das Bundessozialgericht hatte jedoch keine Angaben gemacht, bis zu welcher Grenze ein Vorsorgevertrag noch angemessen ist.

Wer in einem Altenheim untergebracht ist, muss auch sein Eigenheim verkaufen und dann zunächst von dem Verkaufserlös leben. Das gilt sogar für ein Eigenheim der Eltern, das von deren Kindern selbst genutzt wird. Wenn aber der Ehepartner weiter in dem Eigenheim wohnt, muss dieses nicht verkauft werden.

2.2 Schenkungen

Wenn unterhaltsbedürftige Eltern an ihre Kinder innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Eintritt der

1 BGH Urteil vom 27.01.2010; VI ZR 91/09

2 BGH Urteil vom 17.12.2003, NJW 2004, 677

3 § 1,1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 II Nr. 9 SGB XII

4 vom 18.03.2008 B 8/9b SO 9/06 R

Bedürftigkeit eine Schenkung gemacht haben, ist diese noch nicht sicher. Zum Vermögen der Eltern gehört jede Forderung gegenüber einem Dritten, also auch ein Rückforderungsanspruch aus einer Schenkung. Ausgenommen sind kleinere und übliche Geschenke von Eltern an Kindern. Eine feste Wertgrenze gibt es hier aber nicht.

Beispiel für Rückforderung gegenüber Dritten (hier: Sohn):

Maximilian hat seinem Sohn 50.000,00 EUR geschenkt. Weiterhin hat er zu Zeit der Schenkung noch 20.000,00 EUR in bar. Fünf Jahre nach der Schenkung hat er das Geld zum Leben verbraucht und muss er in ein Altenheim umziehen. Seine Rente und das Pflegegeld reichen nicht aus. Er hat dann einen Rückforderungsanspruch gegen seinen Sohn.⁵ Dieser gehört zu seinem Vermögen.

Wenn der Sozialhilfeträger den Bedarf mittels der Sozialhilfe decken muss, weil die Eltern nicht genügend Einkommen und Vermögen haben, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Beschenkten bewirken, dass der Rückforderungsanspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger übergeht.⁶ Das heißt, das Sozialamt macht dann den Rückforderungsanspruch der Eltern geltend.

2.2.1 Gemischte Schenkung

Bei einer gemischten Schenkung gibt es einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil. Durch den entgeltlichen Teil wird der Wert Schenkung reduziert.

Beispiele für gemischte Schenkungen sind:

- Hauskäufer bezahlt weniger als das Haus wert ist
- Übergeber behält sich Nießbrauch vor
- Übergeber behält sich Wohnrecht vor
- Übergeber und Beschenkte vereinbaren Versorgungsleistungen

Ein Hofübergabe- und Altenteilsvertrag, bei dem ein landwirtschaftlicher Betrieb gegen Ausbedingung von Altenteilsleistungen auf einen Angehörigen der nächsten Generation übertragen wird, stellt in der Regel keine Schenkung, also auch keine gemischte Schenkung dar.⁷ Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gegenleistung des Übernehmers wesentlich geringer als der Wert des Hofes ist. Grund hierfür ist, dass der Übernehmer dadurch, dass er sich zu Altenteilsleistungen verpflichtet, eine Gegenleistung erbringt. Nur wenn der Beschenkte eine Gegenleistung zu erbringen hat, die weniger als das Geschenk selbst wert ist, spricht man von einer gemischten Schenkung.⁸

Ein Übergabevertrag sollte so gestaltet werden, dass der Wert der Schenkung möglichst gering ist. So kann die vom Übernehmer zugesicherte Pflegeleistung in der Form einer Gegenleistung für die Zuwendung ausgestaltet sein. Hierdurch wird die Zuwendung ganz oder teilweise abgegolten.⁹

⁵ § 528 BGB

⁶ § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII

Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen ..., kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht.

⁷ OLG München, Urteil vom 15.07.2015; 27 U 4775/11 ???

⁸ BGH, Urteil vom 18.10.2011; X ZR 45/10

⁹ Doering-Striening, Elternunterhalt und der Begriff des Sozialhilfeträgers, 1. Auflage 2019, § 5 RN 165

2.2.2 Schenkung unter Auflage

Derjenige, der eine Schenkung unter einer Auflage gemacht hat, kann die Vollziehung der Auflage verlangen.¹⁰ Wenn der Empfänger sich nicht an die Auflage hält, kann der Schenker das Geschenk teilweise zurückfordern.¹¹ Dieser Anspruch ist jedoch beschränkt auf den Betrag, den der Empfänger zum Vollzug der Auflage hätte verwenden müssen.

Wenn das Geschenk nicht teilbar ist, steht dem Schenkenden nur ein Geldanspruch zu, der dem Wert der Aufwendungen entspricht, die zur Erfüllung der Auflage erforderlich gewesen wären. Wenn der Schenker den Gegenstand für den Fall, dass der Empfänger die Auflage nicht erfüllt, insgesamt zurückverlangen will, so muss er sich bereits im Schenkungsvertrag ein Rückforderungsrecht vorbehalten.¹²

Beispiel für Schenkung unter Auflage:

Maximilian übergibt sein Haus an seinen Sohn Tobias. Maximilian und Tobias vereinbaren, dass Tobias das Haus nicht mit einer Grundschuld belasten darf.

2.2.3 Vorbehalt eines Nießbrauchs

Nießbrauch bedeutet, dass der Nießbraucher weiterhin das Nutzungsrecht an einer Sache hat.¹³

Beispiel:

Maximilian übergibt an seinen Sohn Florian sein Haus. Er behält sich jedoch den Nießbrauch vor. Das bedeutet, dass Maximilian entweder in dem Haus wohnen kann oder aber das Haus vermieten und weiterhin die Mieten für sich einziehen kann.

Der Gesamtwert des Nießbrauchs ist abzuschätzen nach der durchschnittlichen Lebenserwartung des Berechtigten und dem langfristig zu erwartenden Kapitalzins.¹⁴

2.2.4 Verzicht auf Nießbrauch ist Schenkung

Wenn der Nießbrauchsberechtigte später auf seinen Nießbrauch verzichtet, stellt dies eine Schenkung dar.¹⁵

Damit später der Wert dieser Leistungen nicht vom Sozialamt eingefordert werden kann, sollte schon im notariellen Übergabevertrag vereinbart werden, dass der Nießbrauch endet, wenn der Schenker in ein Altenheim umzieht. Wenn dies erst anlässlich des Umzugs in das Altenheim vereinbart wird, kann das Sozialamt wegen des Verzichts auf den Nießbrauch Ansprüche an den Beschenkten geltend machen.

10 § 525 BGB

11 § 527 BGB

12 Jörg Mayer, Der Übergabevertrag, Rn. 7

13 § 1030 BGB

14 OLG Köln, Urteil vom 09.03.2017; 7 U 119/16

15 OLG Köln, Urteil vom 09.03.2017; 7 U 119/16

2.2.5 Einwendungen gegen Rückforderungsanspruch des Sozialamts

Voraussetzung für eine Rückforderung ist, dass es sich mindestens um eine gemischte Schenkung handelt.¹⁶

2.2.5.1 Frist zur Rückforderung

Die Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers nach Ablauf von 10 Jahren ist ausgeschlossen.¹⁷ Die Frist beginnt bereits mit dem Eingang des Antrags auf Eintragung der Rechtsänderung beim Grundbuchamt.¹⁸ Wenn der Schenker innerhalb von 10 Jahren danach nicht bedürftig geworden ist, kann die Schenkung demnach weder vom Schenker persönlich, noch durch das Sozialamt zurückgefordert werden. Das gilt sogar, wenn der Übergeber sich einen lebenslangen Nießbrauch vorbehalten hat. Wenn der später Bedürftige mehrere Schenkungen gemacht hat, muss immer die letzte Schenkung zuerst widerrufen werden,¹⁹ das heißt von mehreren Beschenkten haftet der schon früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Es kann demnach sinnvoll sein, wenn der Übergeber an verschiedene Personen etwas verschenkt. Wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgeforderte Schenkung verbraucht ist, die Zehnjahresfrist für den zuerst Beschenkten verstrichen ist, haftet dieser nicht mehr.

Beispiel:

Maximilian schenkt an seinen Sohn Tobias ein Haus. Später verschenkt er an seinen Sohn Fabian einen Betrag von 50.000,00 EUR. Dann wird Maximilian pflegebedürftig. Das Sozialamt wird sich zuerst an Fabian wenden. Nur wenn nach Ablauf der 10 Jahre der Betrag von 50.000,00 EUR bereits verbraucht ist, kann das Sozialamt gegenüber Maximilian noch Rückforderungsansprüche geltend machen.

2.2.5.2 Keine Rückforderung wenn Beschenkter selbst arm ist

Die Schenkung kann auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn durch die Rückgabe des Geschenkes der angemessene Unterhalt des Beschenkten gefährdet wäre oder wenn er seine eigenen Unterhaltungspflichten dann nicht mehr erfüllen könnte. Im Jahre 2000 hat der Bundesgerichtshof einen Fall entschieden, bei dem er einem verheirateten Unterhaltsberechtigten ohne Kinder einen Selbstbehalt von 3.200,00 DM, also 1.636,00 EUR monatlich belassen hatte. Der Beschenkte musste das Geschenk nicht zurückgeben, da das Familieneinkommen niedriger war.²⁰ Inzwischen ist der Selbstbehalt deutlich höher (Im Jahre 2020: 2000 EUR). Hierzu gibt es zwar keine aktuellen Entscheidungen. Man kann aber davon ausgehen, dass auch in Zukunft ein Geschenk nur dann zurückgefordert werden kann, wenn der Selbstbehalt des Beschenkten und seiner Familie nicht unterschritten wird.

2.2.5.3 Weitergabe des Geschenkes an eine dritte Person

Wenn der Beschenkte das Geschenk an eine andere Person weitergegeben hat, ist er entreichert.²¹

16 BGH, Urteil vom 19.01.1999, AZ X ZR 42/97

17 § 528, 530 BGB

18 BGH, AZ X ZR 140/10, Urteil vom 19.07.2011

19 § 528 II BGB

20 BGH, Urteil vom 11.07.2000; X ZR 126/89

21 § 818 III BGB

Das bedeutet, dass er auch keinen Wertersatz zu leisten hat.

Der zuletzt Beschenkte muss das Geschenk herausgeben.²² Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit infolgedessen die Verpflichtung des Beschenkten zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte genauso zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Zuwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Beispiel:

Friedrich verschenkt an seinen Sohn Markus einen Betrag von 100.000,00 EUR. Markus verschenkt diesen Betrag an seinen Sohn Tobias. Als Friedrich in ein Altenheim umziehen muss, wird er bedürftig. Das Sozialamt zahlt an Friedrich. Den Anspruch auf Rückforderung kann das Sozialamt dann mit Erfolg von Tobias geltend machen, sofern das Geld dort noch vorhanden ist.

2.2.6 Rückforderung nach vertraglich vereinbartem Rücktrittsrecht

Die Rückforderung ist auch möglich, wenn zwischen dem Übergeber und Beschenkten ein vertragliches Rückforderungsrecht vereinbart wurde.

Die Rückforderung kann im Übergabevertrag z.B. für folgende Fälle vereinbart werden:

- Beschenkte verstößt gegen eine Auflage
- Gegen den Beschenkten werden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betrieben
- Ehe des Beschenkten wird geschieden
- Beschenkte erbringt die vereinbarte Pflegeleistung nicht

2.2.7 Rückforderung wegen grobem Undank des Beschenkten

Die Rückforderung einer Schenkung ist auch wegen grobem Undank des Beschenkten möglich.²³ Die Verfehlungen müssen ein gewisses Maß an Schwere und eine „tadelnswerte Gesinnung“ des Beschenkten gegenüber dem Schenker erreichen.²⁴ Dies ist - auch wenn das Rücktrittsrecht nicht vertraglich vereinbart wurde - der Fall, wenn Pflegeleistungen nicht erbracht werden.

2.2.8 Abwicklung der Rückforderung einer Schenkung

Wenn der Beschenkte verpflichtet ist, das Geschenk an den Übergeber herauszugeben, hat er jedoch auch die Möglichkeit dies zu verweigern und stattdessen den für den Unterhalt erforderlichen Betrag zu bezahlen.²⁵

Wenn der verschenkte Gegenstand nicht teilbar ist, wandelt sich der Anspruch in einen Anspruch auf anteiligen Wertersatz um.²⁶ Kann der Wertersatz nicht geleistet werden, muss der verschenkte Gegenstand im schlimmsten Fall zwangsversteigert werden. Der Wertersatz ist auf regelmäßig

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

22 § 822 BGB

23 § 530 BGB

24 BGH, Urteil vom 19.01.1999, AZ X ZR 42/97

25 § 528 BGB

26 § 528 Abs. 1 BGB, § 812 Abs. 2 BGB

wiederkehrende Unterhaltsleistungen in Höhe des jeweils ungedeckten Unterhaltsbedarfs beschränkt.²⁷ Der Beschenkte hat die Wahl: Wenn er das Geschenk insgesamt zurückgibt, muss er nichts weiter bezahlen. Insbesondere muss er das Geschenk nicht verwerten, um den Unterhaltsbedarf des Übergebers zu sichern.²⁸ Der Beschenkte kann auch das Geschenk behalten und stattdessen den für den Unterhalt erforderlichen Betrag bezahlen.²⁹ Hierbei ist zu beachten, dass derjenige, der diese Möglichkeit wählt, möglicherweise mehr bezahlen muss, als wenn er das Geschenk herausgegeben hätte. Grund hierfür ist, dass sich der Herausgabeanspruch in einen Unterhaltsanspruch umwandeln kann, der weiterbesteht, auch wenn der Wert bereits ausgeschöpft ist.³⁰

Derjenige, der einen Gegenstand erhalten hat, mit dem er laufende Einnahmen erzielt, muss nicht nur den Gegenstand, sondern auch die Einnahmen abzüglich der eigenen Aufwendungen herausgeben.³¹ Grund hierfür ist, dass der Übergeber so zu stellen ist, als habe es die Schenkung nicht gegeben. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, ist das Vermögen des Beschenkten nicht nur mit dem Wert des Gegenstandes, sondern auch mit der Möglichkeit bereichert, Nutzungen daraus zu ziehen. Daher sind auch die gezogenen Nutzungen herauszugeben.³²

Beispiel:

Anton verschenkt sein Mietshaus an seinen Sohn Tobias. Innerhalb der Zehnjahresfrist wird Anton bedürftig, weil er in ein Pflegeheim aufgenommen wird. Tobias haftet mit dem Haus und mit den erzielten Mieteinnahmen bezüglich der Aufwendungen, die er selbst gemacht hat.

3. Berücksichtigung der Pflichtteilsrechte

Damit der Beschenkte nach dem Tod des Übergebers nicht zusätzlich Pflichtteilsansprüche geltend machen kann, sollten diese unbedingt ausgeschlossen werden. Weiterhin müssen auch die Pflichtteilsrechte der Abkömmlinge, die bei der Übergabe nichts erhalten haben, und die Pflichtteilsrechte des Ehegatten beachtet werden.

3.1 Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

Sämtliche Vermögenswerte, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre verschenkt hat, werden bei der Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs mit berücksichtigt.³³ Auch diese Frist beginnt bei Grundstücksschenkungen mit dem Antrag auf Eintragung ins Grundbuch.³⁴

3.1.1 Nur das Geschenk des Erblassers persönlich zählt

Bei einem gemeinsamen Testament von Ehegatten ist Erblasser nur derjenige, nach dem die Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden. **Es kommt also nur auf die Schenkung von diesem Ehepartner an.**³⁵

27 Doering-Striening, Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers, 1. Aufl. 2019, § 5 RN 208

28 Doering-Striening, Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers, 1. Aufl. 2019, § 5 RN 211

29 § 528 Abs. 1 Satz 2 BGB

30 Doering-Striening, Elternunterhalt und der Rückgriff des Sozialhilfeträgers, 1. Aufl. 2019, § 5 RN 230

31 BGH, Urteil vom 17.04.2018, X ZR 65/17

32 BGH, Urteil vom 17.04.2018, X ZR 65/17

33 § 2325 BGB

34 BGH, Urteil vom 20.06.2016, IV ZR 474/15

35 BGH, Urteil vom 13.07.1983, IV a ZR 15/82

Beispiel:

Max und Josef sind Brüder. Der Vater ist bereits vor fünf Jahren verstorben. Die Mutter ist erst im vergangenen Jahr gestorben. Die Eltern hatten sich gegenseitig als Alleinerben und den Sohn Max als Schlusserben eingesetzt. Der Vater hatte Max kurz vor seinem Tod einen Betrag von 10.000,00 EUR geschenkt.

Zwischen den Brüdern kommt es zum Streit, ob Josef wegen dieser Schenkung nach dem Tod der Mutter Pflichtteilergänzungsansprüche geltend machen kann. Hierzu hatte der BGH bereits mit Urteil vom 13.07.1983 entschieden, dass es nur auf die Schenkung ankommt, die der zuletzt verstorbene Ehegatte gemacht hat. Pflichtteilergänzungsansprüche nach dem Vater waren bereits verjährt.

3.1.2 Staffelung der Pflichtteilergänzungsansprüche

Die Schenkung wird immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt. Bei einer Schenkung innerhalb eines Jahres vor dem Erbfall wird der Wert des übergebenen Gegenstandes bei der Berechnung der Pflichtteilergänzungsansprüche voll mit berücksichtigt. In den Jahren danach werden folgende Anteile der Schenkung berücksichtigt:

- im zweiten Jahr zu 9/10
- im dritten Jahr zu 8/10
- im vierten Jahr zu 7/10
- im fünften Jahr zu 6/10
- im sechsten Jahr zu 5/10
- im siebten Jahr zu 4/10
- im achten Jahr zu 3/10
- im neunten Jahr zu 2/10
- im zehnten Jahr zu 1/10

3.1.3 Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs

Zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs wird die Schenkung dem Nachlass mit hinzugerechnet. Die Geldentwertung ist entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex mit zu berücksichtigen.³⁶

Danach wird errechnet, wie hoch der Pflichtteil wäre, wenn der Erblasser das Geschenk nicht gemacht hätte. Der Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, d.h. des Anteils am Erbe, den man erhalten würde, wenn es kein Testament gäbe. Hierdurch wird der Pflichtteilsberechtigte jedenfalls zum Teil so gestellt, als wäre die Schenkung überhaupt nicht erfolgt.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch errechnet sich demnach in mehreren Stufen. Dies ist unkompliziert, solange nicht auch der Pflichtteilergänzungsberechtigte ein Geschenk erhalten hat.

36 Krug, Rudolf, Kroiß, Bittler, Anwaltsformulare Erbrecht, § 17 Rn 9

3.1.3.1 Berechnung ohne Geschenk an Pflichtteilsergänzungsberechtigten

Stufe 1: Der Nachlasswert wird ermittelt.

Stufe 2: Der Pflichtteil wird ermittelt

Stufe 3: Sämtliche Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre gemacht hat, werden dem Nachlass indiziert entsprechend dem Zeitpunkt zu dem der Erblasser die Schenkung gemacht hat (s.o.), mit hinzugerechnet.

Stufe 4: Der fiktive Pflichtteil, der bestehen würde, wenn alle Geschenke noch im Nachlass wären, wird ermittelt (s.o.).

Stufe 5: Hiervon wird der in der 2. Stufe ermittelte Pflichtteil abgezogen.

Beispiel ohne Geschenk an den Pflichtteilsergänzungsberechtigten:

Thomas ist nicht verheiratet. Er hat zwei Söhne, Maximilian und Florian. Im Jahr vor seinem Tod verschenkt er an Maximilian ein Grundstück, das jetzt inflationsbereinigt einen Wert von 100.000 EUR hat. Weitere Geschenke hat er nicht gemacht.

Durch ein Testament hat er Maximilian als Alleinerben eingesetzt. Bei seinem Tod besteht sein Nachlass aus einem Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von 20.000 EUR.

Stufe 1: Der Nachlasswert beträgt 20.000 EUR

Stufe 2: Es wird der **Pflichtteil** ermittelt. Da Thomas bei seinem Tod nicht verheiratet war, würde jedes Kind die Hälfte erben (10.000 EUR). Der Pflichtteil hiervon ist die Hälfte, also $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (5.000 EUR). Den Betrag von 5.000 EUR kann Florian also als Pflichtteil geltend machen.

Stufe 3: Für die **Pflichtteilsergänzung** wird der Betrag von 100.000 EUR dem Nachlass hinzugerechnet.

Stufe 4: Zur Ermittlung des **fiktiven Pflichtteils** wird errechnet, was Florian erhalten würde, wenn er gesetzlicher Erbe wäre und der Wert des Grundstücks noch im Nachlass vorhanden wäre. Der Nachlasswert würde 120.000 EUR betragen. Da Thomas bei seinem Tod nicht verheiratet war, würde jedes Kind die Hälfte erben (60.000 EUR). Der fiktive Pflichtteil beträgt hiervon die Hälfte, also $\frac{1}{4}$ (30.000 EUR).

Stufe 5: Von dem Betrag von 30.000 EUR werden die 5.000 EUR abgezogen, die Florian schon als Pflichtteil geltend machen kann

Florian hat folgende Ansprüche:

Er hat einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 5.000 EUR (s.o.).

Er hat außerdem einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von 25.000 EUR.

3.1.3.2 Berechnung mit Geschenk an den Pflichtteilsergänzungsberechtigten

Die Unterscheidung zwischen Pflichtteilsanspruch und Pflichtteilsergänzungsanspruch ist wichtig,

weil der Berechtigte sich nur beim Pflichtteilergänzungsanspruch die Geschenke, die er selbst vom Erblasser erhalten hat (Eigengeschenke), anrechnen lassen muss.³⁷

Auch zur Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs bei Eigengeschenken geht man wie oben in mehreren Stufen vor. Hierbei muss aber das Eigengeschenk mit berücksichtigt werden:

Stufe 1: Der Nachlasswert wird ermittelt.

Stufe 2: Der Pflichtteil wird ermittelt

Stufe 3: Sämtliche Schenkungen, die der Erblasser innerhalb der letzten 10 Jahre gemacht hat, werden dem Nachlass indiziert entsprechend dem Zeitpunkt zu dem der Erblasser die Schenkung gemacht hat (s.o.), mit hinzugerechnet.

Ergänzung zur 3. Stufe:

Das Eigengeschenk wird indiziert mit hinzugerechnet. Hier gibt es keine 10-Jahresfrist.

Stufe 4: Der fiktive Pflichtteil, der bestehen würde, wenn alle Geschenke noch im Nachlass wären, wird ermittelt (s.o.).

Stufe 5: Hiervon wird der in der 2. Stufe ermittelte Pflichtteil abgezogen.

Stufe 6: Von diesem Wert wird der Wert des Eigengeschenk abgezogen.

Beispiel mit Geschenk an den Pflichtteilergänzungsberechtigten:

Thomas ist nicht verheiratet. Er hat zwei Söhne, nämlich Maximilian und Florian. Im Jahr vor seinem Tod verschenkt er an Maximilian ein Grundstück, das jetzt inflationsbereinigt einen Wert von 100.000 EUR hat. An Florian hat er vor 20 Jahren jetzt inflationsbereinigt einen Betrag von 12.000 EUR verschenkt. Weitere Geschenke hat er nicht gemacht.

Durch ein Testament hat er Maximilian als Alleinerben eingesetzt. Bei seinem Tod besteht sein Nachlass aus einem Bankkonto mit einem Guthaben in Höhe von 20.000 EUR.

Stufe 1: Der Nachlasswert beträgt 20.000 EUR

Stufe 2: Es wird der **Pflichtteil** ermittelt. Da Thomas bei seinem Tod nicht verheiratet war, würde jedes Kind die Hälfte erben (10.000 EUR). Der Pflichtteil hiervon ist die Hälfte, also $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (5.000 EUR). Den Betrag von 5.000 EUR kann Florian als Pflichtteil geltend machen.

Stufe 3: Für die **Pflichtteilergänzung** werden der jetzt inflationsbereinigte Wert des Grundstücks, also 100.000 EUR **und** die jetzt inflationsbereinigten 12.000 EUR, die Florian vor 20 Jahren erhalten hat, dem Nachlass hinzugerechnet.

Stufe 4: Der **fiktive Pflichtteil** wird berechnet, indem zunächst errechnet wird, was Florian erhalten würde, wenn er gesetzlicher Erbe wäre und der Wert der indizierte Wert des Grundstücks und des Eigengeschenk noch im Nachlass vorhanden wären. Der fiktive

37 § 2327 BGB

Nachlasswert würde dann 132.000 EUR betragen. Da Thomas bei seinem Tod nicht verheiratet war, würde jedes Kind die Hälfte erben (66.000 EUR). Der Pflichtteil wäre hiervon die Hälfte, also $\frac{1}{4}$ des fiktiven Gesamtnachlasses (33.000 EUR).

Stufe 5: Von dem Betrag von 33.000 EUR werden die 5.000 EUR abgezogen, die Florian schon als Pflichtteil geltend machen kann, so dass ohne das vor 20 Jahren erhaltene Geschenk einen Pflichtteilsergänzungsanspruch von 28.000 EUR hätte.

Stufe 6: Von diesem werden weiterhin die 12.000 EUR (inflationbereinigt) abgezogen, die Florian vor 20 Jahren erhalten hat.

Florian hat also folgende Ansprüche:

Er hat einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von 5.000 EUR und einen Pflichtteilsergänzungsanspruch in Höhe von

33.000 EUR - 5.000 EUR - 12.000 EUR = 16.000 EUR.

Bei der Planung der Übergabe sind demnach auch die schon lange zurückliegenden Geschenke mit zu berücksichtigen, obwohl diese keine Pflichtteilsansprüche mehr auslösen, sondern sich nur noch auf die Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche auswirken.

3.1.4 Pflichtteilsergänzung bei lebenslangem Nießbrauch

Wenn der Erblasser mehr als zehn Jahre vor seinem Tod ein Hausgrundstück überlassen hat, wird dies bei der Pflichtteilsergänzung berücksichtigt, wenn er sich gleichzeitig einen lebenslangen Nießbrauch vorbehalten hat. Nach der Rechtsprechung des BGH ist diese Übertragung nicht pflichtteilssicher, da der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen noch nicht wirklich weggegeben hat.³⁸ Ein lebenslanger Nießbrauch mindert aber den Wert der Schenkung.

3.1.5 Pflichtteilsergänzung bei lebenslangem Wohnrecht

Wenn der Erblasser sich nur ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten hat, kann hierdurch der Beginn des Fristablaufs verhindert werden.³⁹ Dies gilt dann, wenn der Erblasser sich das Wohnungsrecht an einem übergebenen Haus insgesamt vorbehalten hat. Falls er sich das Wohnrecht allerdings lediglich an einer Wohnung oder sogar nur an einzelnen Räumen vorbehalten hat, beginnt jedenfalls nach der derzeitigen Rechtsprechung die Frist zu laufen. Grund hierfür ist, dass er den verschenkten Gegenstand nur noch eingeschränkt nutzen kann.⁴⁰ In jedem Fall mindert auch ein Wohnrecht den Wert der Schenkung.

3.1.6 Pflichtteilsergänzung bei Vermögensübertragung an Ehepartner

Derjenige Erblasser, der etwas an seinen Ehepartner **verschenkt**, kann hierdurch zunächst die Höhe des Pflichtteils nicht vermindern. Grund hierfür ist, dass die Frist von 10 Jahren erst mit **Auflösung der Ehe** zu laufen beginnt. Das ist erst der Fall, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag zu beenden und gleichzeitig an den anderen Ehepartner Vermögen im Wege des Zugewinnausgleichs

38 BGH, Urteil vom 27.04.1994, IV ZR 132/93

39 BGH, Urteil vom 20.06.2016, IV ZR 474/15

40 BGH, Urteil vom 20.06.2016, IV ZR 474/15

zu übertragen. Damit später von den Kindern nicht behauptet wird, dass der Güterstand in schädigender Absicht gewechselt wurde, sollte in den notariellen Vertrag mit aufgenommen werden, wie sich die Zugewinnausgleichsforderung berechnet. Die so übertragenen Vermögenswerte werden bei der Berechnung der Pflichtteilsrechte nicht berücksichtigt, da die Übertragung nicht unentgeltlich erfolgt ist.

3.1.7 Pflichtteilergänzung bei Lebensversicherung

Wenn der Erblasser einen Dritten als Bezugsberechtigten für eine Lebensversicherung benannt hat, fällt diese Lebensversicherung nicht in den Nachlass. Der Pflichtteilsberechtigte kann jedoch Pflichtteilergänzungsansprüche geltend machen. Bei der Berechnung ist der Rückkaufswert der Lebensversicherung anzusetzen.⁴¹

3.1.8 Schuldner der Pflichtteilergänzungsansprüche

Die Erben sind Schuldner der Pflichtteilergänzungsansprüche.

Es gibt aber eine Ausnahme: Wenn der Nachlass zur Erfüllung der Pflichtteilergänzungsansprüche nicht ausreicht, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes an den Erben verlangen. Der Beschenkte kann die Herausgabe abwenden, indem er den fehlenden Betrag bezahlt.⁴²

Wenn der Erblasser mehrere Personen beschenkt hat, haften die Beschenkten für den Fall, dass der Nachlass nicht ausreicht, nicht etwa anteilig. Es haftet zuerst immer derjenige, der zuletzt beschenkt wurde.⁴³ Das bedeutet auch, dass wenn eine Schenkung auch an den Ehegatten erfolgt ist, der Pflichtteilsberechtigte möglicherweise nur noch Ansprüche gegen den Ehegatten hat. Das ist dann der Fall, wenn bei den zuletzt Beschenkten bereits die Zehnjahresfrist abgelaufen ist. Grund hierfür ist, dass beim beschenkten Ehegatten die Zehnjahresfrist während bestehender Ehe nicht zu laufen beginnt (s.o.).

Beispiel: Anton hat drei Söhne - Ludwig, Max und Josef. Bereits 15 Jahre vor seinem Tod verschenkt er an seine Ehefrau Helene und an die Söhne Max und Josef jeweils 20.000,00 EUR. Als Erben setzt er nur seine Söhne Max und Josef ein. Bei seinem Tod ist er noch mit seiner Ehefrau Helene verheiratet. Die Frist zur Pflichtteilergänzung ist für Max und Josef bereits ausgelaufen. Seine Ehefrau Helene ist alleine zur Pflichtteilergänzung gegenüber Ludwig verpflichtet.

3.2 Berücksichtigung von Ausstattungen

Eltern können ihren Kindern Vermögensgegenstände als Starthilfe übertragen. Dies ist dann keine Schenkung sondern eine Ausstattung⁴⁴.

Unter einer Ausstattung versteht man das, was ein Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung, die Begründung einer Lebenspartnerschaft oder zur Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder

41 BGH, Urteil vom 28.04.2010, AZ IV ZR 73/08

42 § 2329 BGB

43 § 2329 Abs. 3 BGB

44 §1624 BGB

zu deren Erhalt von seinen Eltern bekommt (s.o).⁴⁵ Die Eltern können die Ausstattung machen:

- anlässlich einer Heirat
- wenn das Kind sich wirtschaftlich selbständig macht
- zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit

Die Ausstattung muss als solche deklariert werden und den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechen. Das heißt, eine Ausstattung liegt dann nicht vor, wenn die Eltern hierdurch den größten Teil des Vermögens weggeben. Der Wert der Ausstattung wird indiziert, also inflationsgemäß bereinigt.

Beispiel (Unterscheidung Ausstattung und Schenkung):

Der verwitwete Michael ist der Vater zwei Kindern, Tobias und Laura. Michael hat einen Betrag von 110.000 EUR auf der Bank. Weiteres Vermögen ist nicht vorhanden. Damit Laura keine Pflichtteilsansprüche geltend macht und um Tobias beim Hausbau zu unterstützen, überweist er einen Betrag von 100.000 EUR an Tobias. Auf den Überweisungsträger schreibt er „Ausstattung“. Wenige Wochen später stirbt Michael. Zu diesem Zeitpunkt ist kein Geld mehr vorhanden.

Tobias hat den Betrag von 100.000 EUR nicht als Ausstattung sondern als Schenkung erhalten. Hieran ändert auch die Bezeichnung „Ausstattung“ auf dem Überweisungsträger nichts. Die Ausstattung entspricht nicht den Vermögensverhältnissen. Laura kann daher Pflichtteilergänzungsansprüche geltend machen. Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Wäre Laura Erbin geworden, würde sie 50.000 EUR erhalten. Jetzt steht ihr ein Pflichtteilergänzungsanspruch in Höhe von 25.000 EUR zu.

3.2.1 Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Auseinandersetzung des Nachlasses

Kinder und Enkelkinder, die **gesetzliche Erben** sind, sind verpflichtet, das, was sie vom Erblasser **als Ausstattung** erhalten haben, bei der Auseinandersetzung des Erbes zur Ausgleichung zu bringen. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Eltern den Kindern grundsätzlich dasselbe zukommen lassen wollen.

Bei der Aufteilung des Nachlasses findet eine Ausgleichung nicht statt, wenn der Erblasser dies bei der Ausstattung ausgeschlossen hat.⁴⁶

Beispiel (gesetzliche Erbfolge):

Der vermögende Erblasser Thomas ist nicht verheiratet. Er hat zwei Kinder, Tobias und Anna. Als sich Tobias im Jahre 2000 einen Bauplatz kaufen wollte, machte Thomas eine Zuwendung in Höhe von indiziert 20.000,00 EUR und bezeichnete diese als Ausstattung. Anna erhielt keine entsprechende Zuwendung. Thomas verstirbt im Jahre 2019 ohne verheiratet zu sein und hinterlässt einen Nachlass in Höhe von 120.000,00 EUR. **Ein**

⁴⁵ § 1624 Abs. 1 BGB

⁴⁶ § 2050 Abs. 1 BGB: Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, sind verpflichtet dasjenige, was sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung etwas anderes angeordnet hat.

Testament gibt es nicht. Seine Kinder sind also gesetzliche Erben. Anna kann bei der Auseinandersetzung des Erbes verlangen, dass die Ausstattung in Höhe von 20.000,00 EUR mitberücksichtigt wird. Die Auseinandersetzung erfolgt gemäß folgender Rechnung:

Nachlass	120.000,00 EUR
Zuwendung indiziert	20.000,00 EUR
<hr/>	
Fiktiver Nachlass	140.000,00 EUR

Von diesen 140.000 EUR steht Anna die Hälfte zu. Tobias erhält demnach nur noch 50.000,00 EUR. Anna erhält 70.000,00 EUR. Damit haben beide Kinder vom Erblasser den selben Wert erhalten.

Beispiel (keine gesetzliche Erbfolge):

Erblasser Thomas ist nicht verheiratet. Er hat zwei Kinder, Tobias und Anna. Als sich Tobias im Jahre 2000 einen Bauplatz kaufen wollte, machte Thomas eine Zuwendung in Höhe von indiziert 20.000,00 EUR und bezeichnete diese als Ausstattung. Anna erhielt keine entsprechende Zuwendung. Thomas verstirbt im Jahre 2019 ohne verheiratet zu sein und hinterlässt einen Nachlass in Höhe von 100.000,00 EUR. **Er hat ein Testament gemacht** wonach Tobias 2/3 seines Nachlasses erhalten. Anna soll 1/3 erhalten. Damit sind die Kinder keine gesetzlichen, sondern durch Testament eingesetzte Erben. Anna kann bei der Auseinandersetzung des Erbes nicht verlangen, dass die Ausstattung von 20.000,00 EUR mitberücksichtigt wird. Sie erhält lediglich 1/3 des Nachlasswertes, also 40.000 EUR.

Die Ausstattung wird bei der Auseinandersetzung des Erbes also nur berücksichtigt,

- wenn der Erblasser nichts anderes angeordnet hat
- und die Kinder nach der gesetzlichen Erbfolge erben

3.2.2 Keine Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Pflichtteilsergänzung

Bei der Pflichtteilsergänzung wird eine Ausstattung nur mitberücksichtigt, wenn sie übermäßig ist. Übermäßig ist eine Ausstattung dann, wenn der Übergeber mehr zuwendet, als es seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht.

Soweit kein Übermaß vorliegt, unterliegt die Ausstattung auch dann nicht der Pflichtteilsergänzung, wenn die Übergabe innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Übergebers erfolgt.

3.2.3 Berücksichtigung einer Ausstattung bei der Berechnung des Pflichtteils

Bei der Berechnung des Pflichtteils sind Ausstattungen aber immer mit zu berücksichtigen.⁴⁷ Im Gegensatz zur Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs gibt es beim Pflichtteilsanspruch bei Ausstattung keine Zehnjahresfrist.

47 § 2316 BGB

Der Wert der Ausstattung wird dem Nachlass mit hinzugerechnet. Wenn das Kind, das keine oder nur eine geringere Ausstattung erhalten hat, weniger als die Hälfte des sich hieraus errechneten Erbteils erhält, hat es einen Anspruch auf Ausgleichungspflichtteil.⁴⁸ Wenn der Nachlass zur vollständigen Ausgleichung der Ausstattung nicht ausreicht, so besteht keine weitere Zahlungspflicht des Miterben, der eine Ausstattung erhalten hat.⁴⁹ Es wird wie folgt gerechnet: Ausgleichungsnachlass: **Wert des Nachlasses + Wert der Ausstattung**
Hiervon steht jedem Kind, das nicht enterbt ist, der Ausgleichungserbteil entsprechend seinem Erbanteil zu. Das ist bei zwei Kindern eines unverheirateten Erblassers jeweils die Hälfte.

Von dem Ausgleichungserbteil ist der früher erhaltenen Geschenkes (Vorempfang) abzuziehen. Der Pflichtteil ist die Hälfte hiervon.

Beispiel (Berechnung des Pflichtteils bei Ausstattungen an zwei Kinder):

Der veritwete Michael ist der Vater von zwei Kindern, Tobias und Laura. Der Nachlass von Michael besteht aus einem Bankguthaben von 500.000 EUR. Er macht ein Testament, mit dem er Tobias als Alleinerben einsetzt.

Tobias und Laura haben folgende Ausstattungen erhalten: Um Tobias beim Hausbau zu unterstützen, hatte Michael vor 15 Jahren einen Betrag von inflationsbereinigt 100.000 EUR an Tobias als Ausstattung überwiesen. Laura hatte inflationsbereinigt 80.000 EUR als Ausstattung erhalten.

Bei der Berechnung des **Pflichtteils** werden die Ausstattungen mit berücksichtigt. Es wird demnach von einem Nachlasswert in Höhe von 680.000 EUR (500.000 EUR + 100.000 EUR + 80.000 EUR) ausgegangen. Pflichtteil ist die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hätte der Erblasser keine Ausstattung gemacht, wäre dieses Geld noch im Nachlass und wäre Laura Erbin geworden, würde sie 340.000 EUR erhalten.

Der Pflichtteil würde 170.000 EUR betragen.

Da die Ausstattungen erfolgt sind, wird wie folgt gerechnet:

Ausgleichungsnachlass: 500.000 EUR + 100.000 EUR + 80.000 EUR = 680.000 EUR

Ausgleichungserbteil von Tobias wäre: 340.000 EUR

Ausgleichungserbteil von Laura wäre: 340.000 EUR

Hiervon ist die Ausstattung abzuziehen.

Tobias würde, wenn Laura nicht enterbt wäre, Folgendes erhalten:

340.000 EUR – 100.000 EUR = 240.000 EUR

Laura würde, wenn sie nicht enterbt wäre, Folgendes erhalten:

340.000 EUR – 80.000 EUR = 260.000 EUR

Hiervon steht ihr die Hälfte als Ausgleichungspflichtteil zu. Dies sind 130.000 EUR.

48 § 2316 BGB

49 § 2056 BGB

3.2.4 Besserstellung pflegender Angehöriger im Erbrecht

Pflegeleistungen werden bei der Verteilung des Erbteils mit berücksichtigt. Das gilt auch, wenn der Abkömmling nicht auf seine eigene Berufstätigkeit verzichtet hat. Der Wert der Pflegeleistungen wird vom Nachlass abgezogen. Der Nachlass wird dann geteilt. Dem Erbteil des pflegenden Angehörigen wird der Wert der Pflegeleistung hinzugerechnet.

Beispiel:

Anna ist verwitwet. Sie hat einen Sohn Florian und einen Sohn Alexander. Alexander pflegt Anna. Als sie verstirbt ist noch ein Nachlass von 300.000 EUR vorhanden.

Die Pflegeleistungen können mit 20.000,00 EUR bewertet werden. Dieser Betrag wird vom Nachlass abgezogen. Dann wird der Erbteil durch zwei geteilt. Dem Anteil von Alexander wird ein Betrag von 20.000,00 EUR zugeschlagen.

Es wird also wie folgt gerechnet:

Nachlasswert: 300.000 EUR

Nachlasswert abzüglich Pflegeleistungen: 280.000 EUR

Dies geteilt durch 2: 140.000 EUR

Alexander erhält 160.000 EUR

Florian erhält 140.000 EUR

3.2.5 Erweiterter Erblasserbegriff

Wenn Eheleute durch ein gemeinsames Testament sich gegenseitig als Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben eingesetzt haben, gilt bei der Ausstattung und bei der Berücksichtigung von Pflegeleistungen anders als bei der Schenkung ein erweiterter Erblasserbegriff. Das heißt, Ausstattungen, die nur der zuerst verstorbene Ehepartner gemacht hat, werden mit berücksichtigt.

Beispiel:

Emil ist mit Erna verheiratet. Aus der Ehe sind die beiden Kinder Florian und Franziska hervorgegangen. Die Eheleute haben sich durch ein gemeinschaftliches Testament gegenseitig als Alleinerben und nach ihrem Tod die Kinder zu gleichen Teilen als Schlusserben eingesetzt. Im Jahre 2000 hat Emil an Franziska einen Betrag von inflationsbereinigt 50.000 EUR für den Bau eines Hauses überwiesen. Emil ist 2010 verstorben. Florian hat von Erna im Jahre 2009 einen Betrag von 50.000 EUR für die Gründung eines Handwerksbetriebs erhalten. Erna ist im Jahre 2000 verstorben. Im Nachlass von Erna waren noch 80.000 EUR.

Beide Kinder haben im Wege der Ausstattung zwar einmal vom Vater und einmal von der Mutter einen Betrag in derselben Höhe erhalten. Es gilt aber der erweiterte Erblasserbegriff. Demnach werden beide Vermögensübertragungen bei der Berechnung der Erbanteile mit berücksichtigt. Beide Kinder erben demnach zu gleichen Teilen.

3.2.6 Entscheidung zwischen Ausstattung oder Schenkung

Bei der Überlegung, ob ein Vermögensgegenstand im Wege der Ausstattung oder der Schenkung übertragen wird, muss der Übergeber demnach Folgendes berücksichtigen:

- Wenn er im Wege der Schenkung übergibt, ist es möglich, dass das Sozialamt sich innerhalb von zehn Jahren an den Übernehmer wendet und die Schenkung zurückverlangt.
- Weitere Abkömmlinge können innerhalb der 10 Jahre zudem Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend machen.
- Bei der Übergabe als Ausstattung wird die Ausstattung bei der Berechnung eventueller **Pflichtteilsansprüche** mitberücksichtigt. Dies kann der Erblasser nicht ausschließen. Ausschließen kann er lediglich, dass die Ausstattung bei der Berechnung der Erbanteile mit berücksichtigt wird.

4. Steuerliche Möglichkeiten bei Schenkung und Ausstattung

4.1 Mehrmalige Ausnutzung der Freibeträge

Durch eine Schenkung zu Lebzeiten kann man die steuerlichen Freibeträge mehrmals ausnutzen und auch Pflichtteilsansprüche reduzieren. Wichtig ist, dass zwischen zwei Schenkungen ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren und einem Tag liegt. Bei Grundstücksschenkungen kommt es hierbei auf den Tag an, an dem der Antrag auf Änderung beim Grundbuchamt einging. Die oben bereits genannten Freibeträge mit Ausnahme des Versorgungsfreibetrages gelten auch bei Schenkungen.

4.2. Schenkung auf Umwegen (Kettenschenkungen)

Jeder Elternteil kann jedem Enkelkind EUR 200.000 steuerfrei schenken. Wenn ein Ehegatte zunächst an den anderen schenkt und dieser Ehegatte dann an die Kinder, muss der zweite Ehegatte in der Zwischenzeit frei über den Gegenstand verfügen können.

Die Kettenschenkungen werden bei der Planung von Vermögensübergaben erfolgreich angewendet. In der Zwischenzeit hat es aber auch Entscheidungen gegeben, bei denen diese Kettenschenkungen nicht anerkannt wurden, da die Gerichte von einem Gesamtplan für die Vermögensübertragungen insgesamt ausgegangen waren⁵⁰. Bei der Gestaltung von Kettenschenkungen muss man demnach in Zukunft noch mehr darauf achten, dass zwei voneinander unabhängige Schenkungen vorliegen, die rechtlich und tatsächlich voneinander getrennt sind.

Es kommt entscheidend darauf an, dass die Weiterübertragung des Vermögens auf einer **eigenen** Entscheidung des Ersterwerbers beruht.

In diesem Fall kann der Freibetrag unter Eheleuten ausgenutzt werden. Bei der zweiten Schenkung sollten die **eigenen** Ziele des zuerst Beschenkten zum Ausdruck kommen (z. B. bestandene Prüfung des Beschenkten). Dies sollte unbedingt auch in dem Vertrag mit aufgenommen werden.

50 Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 24.10.2007, 1 K 268/04

Bei Schenkungen von Grundstücken muss auch der Ersterwerber ins Grundbuch eingetragen werden.

Beispiel: Emil und Elfriede sind verheiratet. Elfriede hat kein eigenes Vermögen. Emil möchte der gemeinsamen Enkeltochter Johanna EUR 400.000 schenken. Er verschenkt zunächst an Johanna 200.000 EUR und an Elfriede ebenfalls 200.000 EUR. Anlässlich der bestandenen Masterprüfung verschenkt Elfriede ihre 200.000 an Johanna weiter.

Der steuerliche Freibetrag der Enkeltochter Johanna beträgt 200.000 EUR.

Die Schenkung von Elfriede an Johanna muss **freiwillig** erfolgen. Elfriede muss die 200.000 EUR also zu ihrer freien Verfügung erhalten. Eine Schenkung, die innerhalb weniger Tage oder Wochen erfolgt, würde vom Finanzamt nicht anerkannt. Es fällt dann keine Steuer an.

5. Zusammenfassung

Wer die Weitergabe seines Vermögens im Wege der vorweggenommenen Erbfolge plant, muss sowohl beachten, dass das Sozialamt möglicherweise versucht, aufgrund der Schenkung Ansprüche geltend zu machen. Außerdem sind die Pflichtteilsrechte zu beachten. Die rechtzeitige Beratung durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ist sinnvoll, um durch geschickte Vertragsgestaltung Rückforderungsansprüche des Sozialamtes und Pflichtteilsrechte gering zu halten oder möglichst ganz zu verhindern.

6. Anhang

6.1 Begriffe

Altenteil	die Gesamtheit der Rechte, die sich ein übergebender Bauer bei der Übergabe des Hofes an den Nachfolger vorbehält ⁵¹ . Dies können z.B. ein Wohnrecht, Erzeugnisse des Hofes, eine Rente sein.
Ausstattung	Eltern können ihren Kindern Vermögensgegenstände als Starthilfe übertragen. Dies ist dann keine Schenkung sondern eine Ausstattung ⁵² .
Schenkung	Eine Schenkung liegt dann vor, wenn Übergeber und Übernehmer sich einig sind, dass eine Zuwendung unentgeltlich sein soll ⁵³ .
Pflichtteilsanspruch	Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtig sind nur folgende Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Abkömmlinge (auch nichteheliche) • Eltern (nicht Großeltern, nicht Geschwister) • Ehegatte

6.2 Hinweise



Aktualisierungen

Sie finden dieses Skript und eventuelle Aktualisierungen im Internet:

<https://www.rain-fuchs.de/skripten/VorweggenommeneErbfolge.pdf>

Vorträge / Schulungen

Die Autorin bietet Veranstaltungen zu diesem Thema an. Informieren Sie sich über die aktuellen Termine:

<https://www.rain-fuchs.de/Events.html>

51 Brockhaus Enzyklopädie 18. Auflage 1986

52 §1624 BGB

53 § 516 BGB